# **31** 20.10.2004

90 1. Änderungssatzung vom 15.10.2004 zur Hauptsatzung der Stadt Unna vom 07.10.1999; hier: Korrektur

#### BEKANNTMACHUNG

Die im Amtsblatt Nr. 30 veröffentlichte Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 15.10.2004 zur Hauptsatzung der Stadt Unna vom 07.10.1999 ist fehlerhaft. Insofern erfolgt die Bekanntmachung erneut.

## 1. Änderungssatzung vom 15.10.2004 zur Hauptsatzung der Stadt Unna vom 07.10.1999

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), nachfolgend GO NRW genannt, zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) hat der Rat der Stadt Unna am 14.10.2004 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Unna vom 07.10.1999 beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Unna vom 07.10.1999 wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

## § 7 Integrationsrat

- (1) Die Stadt Unna richtet mit Genehmigung des Landesinnenministers NRW gemäß § 126 GO NRW, anstelle eines Ausländerbeirates nach § 27 GO NRW, einen kommunalen Integrationsrat ein. Dieser trägt den Namen Integrationsrat. Der Integrationsrat vertritt die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Unna und äußert sich zu Fragen, die das Zusammenleben der deutschen und ausländischen Bevölkerung in Unna auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland betreffen.
- (2) Der Integrationsrat besteht aus 9 direkt gewählten Migrantenvertreter/innen sowie 3 vom Rat aus seiner Mitte gewählten stimmberechtigten Mitgliedern.
- (3) Die Mitwirkung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner in den übrigen Ausschüssen und Beiräten des Rates der Stadt Unna bleibt hiervon unberührt.
- (4) Das Nähere regelt die Satzung für den Integrationsrat der Stadt Unna.
- (5) Für die Durchführung der Wahl zum Integrationsrat beschließt der Rat eine besondere Wahlordnung.

§ 2

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Unna vom 07.10.1999 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Unna vom 07.10.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 15. Oktober 2004

gez. Werner Kolter Bürgermeister

ABI. StUN 31-90/20. Oktober 2004